

Durchführungsbestimmung für die Bibliothek des Instituts für Gerontologie als Ergänzung zur Benutzungsordnung des Bibliothekssystems der Universität Heidelberg, gültig ab 01. Januar 2010

Öffnungszeiten:

Die Bibliothek ist i. d. R. an jedem Werktag geöffnet. Die konkreten Öffnungszeiten werden über die WWW-Seiten und Aushänge bekanntgegeben.

Ausleihe:

Die Bibliothek des Instituts für Gerontologie ist eine Präsenzbibliothek mit folgenden Ausnahmen:

- Kurzausleihen für die Dauer von maximal 1 Stunde gegen Hinterlegung eines gültigen Ausweises
- Ausleihe für Studierende des Instituts während der Vorlesungszeit von Mittwoch bis Montag und außerhalb der Vorlesungszeit 1 Woche
- Ausleihe für Mitarbeiter des Instituts für 4 Wochen
- Ausleihe für Stipendiaten des NAR für 2 Wochen
- Ausleihe für Studierende und Mitarbeiter anderer Institute der Universität: über das Wochenende

Die Absicherung der Ausleihberechtigung erfolgt bei

- Mitarbeitern des Instituts durch eine von der Institutsverwaltung erstellte halbjährliche Liste der aktuellen Institutsmitarbeiter mit Hinweisen auf Veränderungen
- Bei Promovierenden und Examenkandidaten durch eine halbjährlich von der Institutsverwaltung zu erstellende Liste
- Bei Studierenden des Instituts durch halbjährliche Erfassung in der Benutzerkartei durch Vorlage des Studierendenausweises
- Bei Studierenden anderer Institute durch Vorlage des gültigen Studierendenausweises bei Ausleihen
- Mitarbeitern anderer Institute durch eine offizielle Bescheinigung der Institutszugehörigkeit; sie ist zu Beginn eines jeden Semesters zu erneuern

Für ausgeliehene Medien ist ein Leihschein auszufüllen. Die Bücher sind bei der Rückgabe der Aufsicht vorzulegen. Die Rückstellung erfolgt durch den Ausleihenden.

Von jeglicher Ausleihe ausgeschlossen sind Zeitschriften, Loseblattausgaben und Grundlagenwerke (Signatur Ab). Tests und Diplomarbeiten werden nur an Studierende und Mitarbeiter des Instituts ausgeliehen.

Bei Überschreitung der Leihfrist ist automatisch eine Gebühr entsprechend der Bibliotheksgebührenordnung zu entrichten.

Benutzungsausschluss:

Ein Verbot zur Nutzung der Bibliothek kann entsprechend §9, §10, §11 und §16 der Benutzungsordnung durch die Bibliotheksleitung ausgesprochen werden bei:

- Nichtrückgabe von ausgeliehenen Büchern trotz wiederholter Mahnung
- Störendes Verhalten trotz wiederholter Mahnung
- Grob fahrlässige Beschädigungen von Beständen und Gegenständen der Bibliothek

Heidelberg, 1. Januar 2010

Prof. Dr. Andreas Kruse